

Anzeichen eines wachsenden Verständigungswillens bemerkbar machten, der insbesondere in der beiderseitigen politischen Führungsschicht an Boden gewann. So wurden die Härten mancher noch unter nationalistischem Einfluß zustandekommenen Gesetze durch ein von gegenseitigem Vertrauen getragenes Zusammenwirken zwischen Staats- und Volksgruppenleitung gemildert oder beseitigt, ohne daß jedoch dadurch der fortschreitenden Einengung des Lebensraumes der deutschen Volksgruppe auf die Dauer hätte begegnet werden können.

Reinhard Wittram:

## Die Schulautonomie in Lettland

### Entstehung

Im Gegensatz zu Estland ist die Autonomie in Lettland schon in der Zeit der Staatswerdung Gesetz geworden. Die Umstände, unter denen sie entstand, erklären die Andersartigkeit im Vergleich zum estländischen Gesetz und machen zugleich die geschichtlichen Grundlagen des nationalkulturellen Autonomiegedankens im baltischen Raum deutlich.<sup>1</sup>

Festzuhalten ist zunächst folgendes:

1. Die Initiative zu einer gesetzlichen Sicherung des Rechts auf muttersprachigen Unterricht ging von den baltischen Deutschen aus und wurzelte im autonomistischen Denken der deutsch-baltischen Führungsschicht. Mit Recht hatte Carl Schirren schon 1869 das Prinzip der Autonomie den „innersten Nerv“ des baltischen Lebens genannt. Die späteren deutschen Autonomieentwürfe in Lettland fußten auf einer Denkschrift, die während der deutschen Okkupationszeit, im März/April 1918, von Direktor Friedrich Demme verfaßt worden war und den Zweck hatte, die Selbständigkeit des deutsch-baltischen Schulwesens gegen die von der Okkupationsverwaltung versuchte Einführung des preußischen Schulsystems zu sichern.<sup>2</sup> Hierbei war als politische Form ein Staat vorgesehen, der so oder anders dem Deutschen Reich angegliedert sein sollte. Es ging in diesem Projekt also nicht um Sicherung der Muttersprache, sondern um die verwaltungs- und wesensmäßige Selbständigkeit auf der Ebene der Landesführung.

1) Als Grundlage für diese Arbeit diente außer dem unten angeführten Schrifttum das im Druck befindliche Werk des letzten Chefs des deutschen Bildungswesens in Lettland Dr. h. c. W. W a c h t s m u t h „Von deutscher Arbeit in Lettland 1918—1934“ (Erschienen ist Bd I: Die deutsch-baltische Volksgemeinschaft in Lettland. Köln 1951). Eine kleine Ergänzung bot einiges Material aus dem Nachlaß des verstorbenen Chefs des Bildungswesens D. K. K e l l e r; außerdem die eigene Erinnerung des Vf., der hauptsächlich dank seiner Tätigkeit als Redakteur des volksamtlichen Baltischen Jahrbuchs (1927—1934) mit den Verhältnissen vertraut war. Für Unterstützung mit Material und Beratung habe ich Herrn Dr. h. c. W a c h t s m u t h, für Überlassung von handschriftlichem Material Frau K. K e l l e r herzlich zu danken.

2) W. W a c h t s m u t h, Zur Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Verwaltung des deutschen Bildungswesens Lettlands, in: Nation und Staat 5. Jg. H. 3/4 Dez. 1931—Jan. 1932, Sonderdruck S. 4. — Fr. D e m m e, Vierzig Jahre Schuldienst. in: Baltische Monatsschrift 1927 (58. Jg.), S. 404 f.

2. Als nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches im Spätherbst 1918 der lettländische Staat ausgerufen wurde, versuchten die baltischen Deutschen, zunächst noch vom Reichskommissar Winnig unterstützt, ihre Mitarbeit davon abhängig zu machen, daß ihnen eine nicht zahlen-, sondern bedeutungsmäßig entsprechende staatliche Vertretung eingeräumt würde. Die lettischen Unterhändler waren bereit, drei Deutsche in die Regierung aufzunehmen, einen als Staatskontrollleur und zwei als Vizeminister.<sup>3</sup> Wenn die Staatsgründer nur den Deutschen, nicht auch den andern Bevölkerungsgruppen Plätze in der Regierung reservierten, so bedeutete das — wie K. Keller es einmal ausgedrückt hat — „eine wenn auch vielleicht bloß gefühlsmäßige Anerkennung dessen . . ., daß die Deutschen vom Regiment dieses Landes nicht ausgeschlossen sein können, so wenig man auch gewillt war, ihnen einen ihrer Vergangenheit entsprechenden Platz anzuweisen“.<sup>4</sup> Der Deutsch-baltische Nationalausschuß verstand sich zu einem Kompromiß, indem er, ohne die demokratische Basis des lettländischen Volksrates anzuerkennen, am 3. Dez. 1918 beschloß, den von der Regierung angebotenen Posten eines Gehilfen des Unterrichtsministers zu besetzen und hierfür den Oberpastor Karl Keller zu designieren. Keller nahm am 14. Dezember 1918 zum ersten Mal an einer Sitzung des Ministerkabinetts teil und war wegen Abwesenheit des lettischen Ministers bis zur Räumung Rigas vor dem Einmarsch der Roten Armee Ende Dezember Verweser des Unterrichtsministeriums. Gleichzeitig ging man deutscherseits daran, den Demmeschen Schulverfassungsentwurf „für den lettländischen Staat umzuarbeiten“<sup>5</sup>, d. h. die geplante deutsche Unterrichtsbehörde als autonome Instanz mit eigenständiger Spitze ins lettländische Kultusministerium hineinzukonstruieren.

3. Die lettischen Parteien hatten am 17. November 1918 den Volksrat begründet, dessen „politische Plattform“ bei der Proklamation der Republik am nächsten Tage als ideelle Grundlage des neuen Staates bekanntgegeben wurde. Hier hieß es in Abschnitt IV Punkt 3: „Die kulturellen und völkischen Rechte der nationalen Gruppen werden durch die Grundgesetze sichergestellt.“ M. a. W.: bei der Gründung des lettländischen Staates wurde der Tatsache Rechnung getragen, daß der neue Staat ein Nationalitätenstaat war, in dem etwa ein Viertel der Gesamtbevölkerung Angehörige großer alter Kulturvölker waren, nach der ersten lettländischen Volkszählung von 1920 12,56 v. H. Russen, 4,99 v. H. Juden, 3,64 v. H. Deutsche, 3,42 v. H. Polen. Erklärten sich die Initiative und Sonderstellung der Deutschen aus der überlieferten Führungstradition, so beruhte die auch im Mehrheitsvolk verbreitete Achtung vor der Muttersprache aller im Staate vereinigten Volksgruppen auf eigenen nationalitätenpolitischen Erfahrungen, bei der Sozialdemokratie außerdem auf den allgemeinen politischen Grundsätzen. Ein Blick für den allgemeinen Charakter des Nationalitätenproblems fehlte auch den deutschen Initiatoren des Autonomieprojekts nicht. Eine Massenversammlung deutscher Eltern in Riga forderte am 18. Dez. 1918 „im Interesse eines friedlichen Zusammenarbeitens

3) R. Wittram, Zur Geschichte des Winters 1918/19, in: Baltische Lande Bd IV, 1. Leipzig 1939, S. 22. — W. Wachtsmuth, Bd I, a. a. O., S. 21—24.

4) K. Keller, Zehn Jahre deutsche Schulautonomie, in: Balt., Monatsschr. 1929. (60. Jg.), S. 703.

5) W. Wachtsmuth, Von deutscher Schulpolitik und Schularbeit im baltischen Raum, von ihren Anfängen bis 1939, in: Deutsches Archiv für Landes- und Volksforschung Jg. VII H. 3 (1943). S. 352.

aller unser Land bewohnenden Nationalitäten die Autonomie der nationalen Schule Lettlands“, und der Deutsch-baltische Lehrerverband machte um dieselbe Zeit ebenfalls Vorschläge für die „autonome Schule aller Nationen Lettlands“, wobei er sich auf die in Böhmen angestrebten Lösungen berief.<sup>6</sup>

Der von der österreichischen Sozialdemokratie entwickelte Gedanke der personalen Nationalautonomie ist in Lettland wohl am frühesten vom „Jüdischen Bund“ zum Programm erhoben worden, noch im Dezember 1918; bei der Wiederaufnahme der politischen Arbeit im Sommer 1919, nach Abschluß der kriegerischen Auseinandersetzungen, hat namentlich der neue deutsche parlamentarische Leader Dr. Paul Schiemann, der zugleich Chefredakteur der größten deutschen Tageszeitung der baltischen Lande war, die Grundgedanken des nationalen Personalitätsprinzips einzubürgern gesucht. Als die gesetzgeberische Arbeit im Spätsommer 1919 in Gang kam, standen mehrere Entwürfe für ein Autonomiegesetz — je ein deutsches, russisches und jüdisches — zur Beratung. Es mußte sich also darum handeln, ein allgemeines Minoritätengesetz zu schaffen.

4. Das „Gesetz über das Schulwesen der Minoritäten in Lettland“ wurde am 8. Dezember 1919 in dritter Lesung vom Lettländischen Volksrat (150 Glieder) ohne Gegenstimmen bei 18 Enthaltungen angenommen. Dieses ungewöhnlich günstige Ergebnis ist in der Hauptsache folgenden Umständen zu verdanken. Es war die lettische Regierung selbst (Ministerpräsident Ulmanis), die sich mit dem vielfach umgearbeiteten Gesetzentwurf identifizierte, indem sie ihn als Regierungsvorlage dem Volksrat zugehen ließ. In der Regierung saßen jetzt drei Minoritätenvertreter: der Justizminister Magnus, der Finanzminister Dr. Erhardt (zwei Deutsche) und der jüdische Staatskontrolleur Prof. Mintz. Im Volksrat und seiner für Bildungsfragen zuständigen Kommission wurden die deutschen Parlamentarier, die für das Gesetz kämpften, — vor allem Dr. Schiemann und Oberpastor Keller — auch von lettischer Seite aus grundsätzlichen Erwägungen unterstützt, u. a. vom sozialdemokratischen Abgeordneten K. Dekens. Für die Regierung fielen bedeutende praktische Gründe ins Gewicht: sie verhandelte im November und Anfang Dezember in Genf über den Eintritt Lettlands in den Völkerbund und mußte deshalb in der einen oder anderen Form der Forderung nach Anerkennung des Minderheitenschutzes Genüge leisten. Eine Rolle spielten auch die Machtverhältnisse. Noch bestand eine deutschbaltische Truppe, die Baltische Landeswehr, die sich im Sommer unter den Befehl des englischen Colonel Alexander gestellt hatte und im Herbst 1919 an die Ostfront gegangen war. Wenn die Landeswehr sich während des Angriffs der Bermond-*T*-ruppen auf Riga im Oktober 1919 auch gegen die lettische Regierung gewandt hätte, wäre die ohnehin nicht leichte Stellung der Regierung Ulmanis möglicherweise unhaltbar geworden.<sup>7</sup> So war die Existenz dieser kampffähigen Freiwilligentruppe eine Zeitlang ein Druckmittel.

Zusammenfassend läßt sich sagen: bei der Entstehung der lettländischen Minderheitenautonomie haben mehrere von einander unabhängige Faktoren zusammengewirkt. In mehrfacher Hinsicht die Vergangenheit: den baltischen Deutschen war der Autonomiegedanke das Selbstverständliche; ihre einst überragende soziale Stel-

6) W. Wachsmuth, Entstehungsgeschichte, Sonderdruck S. 10 f.

7) In diesem Sinne hat sich der verstorbene Abgeordnete Baron Wilhelm Fircks dem Vf. gegenüber ausgesprochen. Vgl. Wachsmuth, Von deutscher Schulpolitik a. a. O., S. 354.

lung war noch eine Macht des Bewußtseins, und bei Deutschen und Letten wirkten die Erfahrungen der Russifizierungsära fort; ferner die Machtverhältnisse: Lettland machte im Herbst 1919 eine Krisis durch, bei der die Stimmung der an der Ostfront stehenden deutschbaltischen Truppe nicht gleichgültig war; schließlich der Geist: der Gedanke des Minderheitenschutzes lag in der Luft und fand seine Anhänger und Befürworter in vielen Völkern. Nach dem Urteil der besten Sachkenner wäre das Autonomiegesetz ein Jahr später in Lettland auf wesentlich größeren Widerstand gestoßen.

#### Formen und Wesen

Das lettländische Autonomiegesetz gibt sich als ein Schulgesetz. Der erste § lautet: „Das Schulwesen der Minoritäten in Lettland ist in seiner Organisation autonom innerhalb der Grenzen der nachfolgenden Bestimmungen. . .“ Tatsächlich hatte die Autonomie einen weiteren Horizont. Der § 7 des Gesetzes lautete: „Der Chef der Abteilung für die Schulen einer Minorität“ — der nach § 6 dem Bildungsminister unmittelbar unterstellt ist — „vertritt seine Nation in allen Kulturfragen mit dem Recht, mit allen Departements des Bildungsministeriums in Verbindung zu treten sowie auch mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ministerkabinetts in allen Fragen teilzunehmen, die das kulturelle Leben der von ihm vertretenen Nation berühren.“ Dementsprechend gehörte weit mehr als nur das Schulwesen zur Kompetenz des nationalen Verwaltungschefs, für den sich die Abkürzung „Bildungschef“ einbürgerte: er hatte bei der Berücksichtigung von Angehörigen seiner Nationalität im Rahmen der staatlichen Kulturförderung (Verteilung der Mittel des Kulturfonds) gutachtlich mitzuwirken, war für die nationalen Theater- und Museumsbudgets zuständig und konnte sich aller Kulturangelegenheiten seiner Minderheit annehmen.

Die unabhängige Stellung dieses Bildungschefs beruhte darauf, daß er, obwohl Staatsbeamter, nicht vom Minister ernannt, sondern von den Parlamentsabgeordneten der betr. Minderheit gewählt und durch den Minister dem Ministerkabinet nur zur Bestätigung vorgestellt wurde. (Auch die anderen Beamten seines Ressorts waren sowohl Staats- als Wahlbeamte). Entsprechend dieser Stellung, die in mancher Hinsicht der eines Volksministers gleichkam, konnte der Bildungschef im Ministerkabinet sein eigenes Budget vertreten — auch gegen den Bildungsminister —, er konnte eigene Eingaben machen und gegebenenfalls Anträge des Bildungsministers bekämpfen.

Was hierin zum Ausdruck kam, war die Eigenständigkeit des Autonomiegedankens, der nicht den Staat als das Primäre setzte und alle Selbstverwaltung nur als von ihm abgeleitet verstehen konnte, sondern von der körperschaftlich verstandenen Nationalität ausging, deren Rechte der Staat im Rahmen des Vernünftigen anzuerkennen hatte. Die „vernünftige“ Grenze zwischen den Ansprüchen der Nationalität und des Staates war naturgemäß strittig, ein Kampfplatz, auf dem es — ähnlich wie bei der Rechtsvielfalt des Mittelalters — wesentlich auf das Machtverhältnis und auch auf den jeweiligen guten Willen ankam. Der Gedanke der nationalen Eigenständigkeit war insofern konsequent durchkonstruiert, als das Lehrerpräsentationsrecht bei der untersten Stufe lag, bei der aus Lehrern und Eltern jeder Schule bestehenden Schulkonferenz, gegen deren Wunsch kein Lehrer angestellt werden konnte. Die Bestätigung der vorgeschlagenen Kandidaten lag bei den Grund- (d. h. Volks)schulen in der Hand der örtlichen kommunalen Schulverwaltungen, bei

den Mittel- (d. h. höheren) Schulen in der Hand der nationalen Bildungsverwaltung.

Eine Eigenart des lettländischen Autonomiegesetzes war seine als Lückenhaftigkeit wirkende Offenheit für spätere Regelungen. Auch darin äußerte sich die Kraft des eigenständigen Autonomiedenkens, das sein Recht nicht vom Staate nahm, sondern mit voller Unbedingtheit als vorgegeben ansah. Hinsichtlich des Geltungsbereichs der Muttersprache war ausdrücklich nur anerkannt, daß sie Unterrichtssprache sein sollte. Über die Geschäftssprache der staatlichen Bildungsverwaltungen der Minoritäten, die Geschäftssprache der muttersprachigen staatlichen und kommunalen Schulen, die Sprache der Urkunden war nichts gesagt. Hier war alles der Entwicklung überlassen. Die Verwaltung des deutschen Bildungswesens und die deutschen Schulen haben auf diesem und auf andern offengebliebenen Gebieten Gewohnheitsrechte eingebürgert, die z. T. durch spätere Verfügungen anerkannt worden sind. Innerhalb der eigenen Nationalität ging der Verkehr der deutschen staatlichen Verwaltungsbehörde und der deutschen Schulen, auch der staatlichen und kommunalen, in der Muttersprache vor sich. Urkunden wurden zweisprachig abgefaßt, wobei die Staats- und die Muttersprache auf derselben Seite in zwei Spalten nebeneinander standen. Auch die Lehrerausbildung hat die deutsche Bildungsverwaltung selbständig gehandhabt, da das Gesetz nur vorschrieb, daß die Ausbildung nicht geringer sein durfte als die der lettischen Lehrer. So gründete man ohne jede Rückfrage ein Deutsches Pädagogisches Institut mit staatlichen Rechten, das erst später legalisiert wurde. — Für die Finanzierung des muttersprachigen Schulwesens galt hinsichtlich der 7—8 klassigen Grundschulen der Grundsatz, daß die Kommunen verpflichtet waren, für je 30 Kinder einer Nationalität eine muttersprachige öffentliche Schule zu unterhalten; für die höheren Schulen wurde ein der Einwohnerzahl entsprechender Hundertsatz vom allgemeinen staatlichen bzw. kommunalen Haushalt abgezweigt. Wenn die Mittel nicht reichten, hatte die Volksgemeinschaft für die Mehrkosten selbst aufzukommen.<sup>8</sup>

### Bewährung und Wirkungen

In Lettland gab es innerhalb des staatlichen Bildungsministeriums bis 1934 fünf Minoritätenverwaltungen: die der Russen, Juden, Deutschen, Polen und Weißrussen, Schulverwaltungen, die zugleich Organe ihrer Volksgemeinschaften waren. Da das Autonomiegesetz vom 8. Dez. 1919 nur ein Rahmengesetz war, hing alles davon ab, wie sich das Verhältnis zwischen Volksgruppe und Mehrheitsvolk in der Folge gestaltete. Von entscheidender Bedeutung war mehrfach die Einstellung des lettischen Bildungsministers. Es gab Minister, die den deutschen Kulturinteressen mit besonderem Wohlwollen und innerem Verständnis gegenüberstanden, wie in den ersten Jahren der Autonomieverwaltung 1921/22 Prof. Alexander Dauge, gerecht und verständlich gesinnte Persönlichkeiten wie Prof. Ziemelis (1926 und 1929—31), Prof. Ausejs (langjähriger Direktor des lettischen Schuldepartements und stellvertretender Bildungsminister) und der Dichter Pliekšans-Rainis, der aus seiner Gefängniszeit — er war vor 1914 als Sozialdemokrat verhaftet gewesen — dem damaligen Ge-

8) Eine Übersicht über den staatlichen bzw. kommunalen und den privaten deutschen Anteil an den Kosten für die deutschen Lehranstalten in Lettland 1921—1935 b. W. Wächsmuth, Von deutscher Schulpolitik a. a. O., S. 364. In diesen und dem andern angeführten Aufsatz desselben Vf. sind die Rechtsverhältnisse der Verwaltung des deutschen Bildungswesens in Lettland klar auseinandergesetzt.

fängnisprediger Keller ein dankbares Gedächtnis bewahrt hatte. In Zeiten, in denen eine feindselige Regierungskoalition das Bildungsministerium besetzt hielt, hat es harte Kämpfe und empfindlichen Terrainverlust gegeben. Alle Versuche der deutschbaltischen Führung in Lettland, über das Autonomiegesetz hinaus ein allgemeines Gesetz über die nationalkulturelle Selbstverwaltung und den Gebrauch der deutschen Sprache in Lettland zu erlangen, sind gescheitert. Ein entsprechender Gesetzentwurf ist zwar im Sommer 1924 von der öffentlich-rechtlichen Kommission des lettländischen Parlaments angenommen, jedoch nicht ans Plenum überwiesen worden. Die Führung im Kampf um die Ausgestaltung und Aufrechterhaltung der nationalen Autonomie hatten in Lettland unter den Minderheiten naturgemäß die Deutschen, deren kulturelles Leben am weitesten ausgebaut und am stärksten differenziert war, die sich auch bei aller nationalen Gegnerschaft am tiefsten mit dem Lande verbunden fühlten.

Die Aufhebung der Minderheitenverwaltungen nach dem Staatsstreich des Ministerpräsidenten Ulmanis am 15. Mai 1934 zeigte, daß es mehr noch als auf das jeweilige Machtverhältnis auf die jeweils herrschende Gesinnung anzukommen scheint. Der faschistische Charakter der Ulmanisschen Diktatur machte sich auch darin geltend, daß in erster Linie der Geist der Schulen getroffen werden sollte: die Einführung der lettischen Lehrpläne vor allem in den gesinnungsbildenden Fächern sollte aus den deutschen Schulen trotz grundsätzlicher Beibehaltung der deutschen Unterrichtssprache Instrumente lettischen Geschichtswillens machen. Das hatte zur Folge, daß die Bereitschaft zur Einordnung in den gemeinsamen Staat, die im Autonomiegesetz ihre festeste Stütze gehabt hatte, unaufhaltsam geschwächt wurde.

Die Erfahrungen mit dem totalitären Nationalismus haben eines mit großer Deutlichkeit gelehrt: der ältere Begriff der Nationalkultur reicht wegen seines vorwiegend formalen Charakters nicht aus. Wenn D. Keller 1929 in seinem Rückblick auf die vergangenen zehn Jahre deutscher Schulselbstverwaltung in Lettland der Überzeugung Ausdruck gab, „daß treue Pflege nationaler Güter nicht nur eine Förderung des eigenen Volkstums, sondern auch ein Gewinn für die Gesamtheit ist“ (a. a. O. S. 715), so wird man nach den Erfahrungen mit verschiedenen totalitären Systemen — insbesondere auch dem sowjetischen — sagen müssen, daß es in Zukunft nicht nur auf die Sicherung der nationalen Kulturgüter, sondern entscheidend auf die Gesinnungen ankommen wird, mit denen sie gepflegt und toleriert werden, ebenso auch auf die Begründung, mit der ihre Sicherung gefordert wird. Andererseits kann aus den Wirkungen der lettländischen deutschen Schulautonomie geschlossen werden, daß eine der wichtigsten Voraussetzungen für ein positives Verhältnis der in einer politischen Ordnung vereinigten Völker zueinander immer noch die Anerkennung des Rechts auch der Minderheiten auf den öffentlichen Gebrauch und die selbständige Pflege ihrer Muttersprache ist, allerdings nur, wenn damit der ehrliche Wille zur Achtung auch der wirtschaftlichen Existenz der anderssprachigen Landgenossen verbunden ist. Hierfür wiederum ist die Frage entscheidend, wie stark das Gemeinsame ist, das die verschiedenen Volksgruppen in einem politischen Gemeinwesen verbindet.